

male der Unrichtigkeit an sich tragende Gewichtsstücke, Maaße oder Waagen vor, so ist in jedem Falle mit deren Wegnahme zu verfahren. Die weggenommenen Gegenstände sind dem nächsten Aichamte zur Prüfung zu übergeben, welches sich dieser Prüfung zu unterziehen und das Resultat mittelst Protocolls, in welchem die etwa vorhandenen Zeichen absichtlicher Veränderung oder Verfälschung besonders anzugeben sind, der Polizeibehörde mitzutheilen hat.

§ 20. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß die weggenommenen Gegenstände dennoch richtig waren (vergl. § 14 dieser Verordnung), so sind dieselben, falls sie ungestempelt oder nicht richtig gestempelt sind, vom Aichamte, soweit nöthig nach vorheriger genauer Aichung in Gemäßheit der Aichordnung, zu stempeln, durch die Polizeibehörde aber sodann dem früheren Inhaber, gegen Bezahlung sämtlicher Kosten und Aichgebühren, zurückzustellen und das Strafverfahren nach § 10 des Gesetzes einzuleiten.

Waren sie jedoch gehörig gestempelt, so erfolgt die Rückgabe kostenfrei.

§ 21. Ergiebt sich bei der Prüfung die Unrichtigkeit, so sind, falls die Unrichtigkeit darin besteht, daß die Gewichtsstücke oder Maaße überhaupt nicht in Größe und Eintheilung dem Gesetze (§§ 1, 3, 4, 5 und 8, vergleiche jedoch § 13) entsprechen, oder die Abweichung von der genauen gesetzlichen Größe und Beschaffenheit von der Art ist, daß sie durch das Aichamt nicht sofort corrigirt werden kann, die weggenommenen Gegenstände durch die Polizeibehörde, an welche sie, nachdem die etwaigen Stempel durch einen Kreuzhieb ungültig, oder die Gegenstände sonst zu fernerm Gebrauche untauglich gemacht worden sind, vom Aichamte zurückgegeben werden, zu confisciren und das Strafverfahren nach § 11 des Gesetzes einzuleiten.

Sind die Unrichtigkeiten so unerheblich, daß sie durch das Aichamt sofort berichtigt werden können, so hat das Aichamt die Berichtigung zu bewirken, beziehentlich die fehlenden Stempel aufzuschlagen.

Die Polizeibehörde hat dann nach § 11 des Gesetzes zu erwägen, ob die Gegenstände dem Eigenthümer gegen Erstattung sämtlicher Kosten zurückzugeben seien, und derselbe nach Befinden mit Strafe verschont werden könne.

§ 22. Behufs Erleichterung der Einführung des neuen Gewichtssystems sollen alle, bis zum 1sten Februar 1859 bei den Aichämtern vorgelegten neuen Gewichtsstücke von letzteren dann unentgeltlich geaicht und gestempelt werden, wenn gleichzeitig ältere, den früheren gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, gestempelte und noch brauchbare Gewichte in entsprechender Zahl und Art vorgelegt werden.

Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die zum eigenen Geschäfts- und Hausgebrauche erforderlichen Gewichtsstücke, nicht auf zum Verkaufe bestimmte.

Die städtischen Aichämter haben die in Folge vorstehender Bestimmung vorzunehmenden Aichungen und Stempelungen nach der Taxe zu notiren und die Berechnungen, behufs Resti-